



Examensplaner Romanistik an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg



Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	1
1 Erste Staatsprüfung („Staatsexamen“) für ein Lehramt an öffentlichen Schulen nach der Lehramtsprüfung I (LPO I) in den Fächern Französisch, Italienisch, Spanisch: Gemeinsame Bestimmungen.....	2
1.1 Allgemeines	2
1.2 Studienzeiten.....	3
1.3 Freiversuch.....	3
1.4 Erweiterungsfächer	3
1.5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	3
1.6 Prüfer.....	4
1.7 Notenskala.....	4
1.8 Zulassungsarbeit	4
1.9 Prüfungszeiträume	5
1.10 Meldung zu den Prüfungen.....	6
1.11 Prüfungsmodalitäten	7
1.12 Bekanntgabe der Noten.....	7
1.13 Wiederholung der Prüfung.....	8
2 Bestimmungen für das Staatsexamen im vertieft studierten Fach Französisch, Italienisch, Spanisch (Lehramt Gymnasium).....	8
2.1 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen	8
2.2 Prüfungen.....	9
2.2.1 Prüfungsteile und Notenberechnung	9
2.2.2 Hinweise zu den Klausuren	9
2.2.3 Hinweise zur mündlichen Prüfung.....	11
2.3 Erziehungswissenschaftliche Prüfung	11
3 Bestimmungen für das Staatsexamen im Unterrichtsfach Französisch (Lehramt Realschule)....	11
3.1 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen	11
3.2 Prüfungen.....	11
3.2.1 Prüfungsteile und Notenberechnung	11
3.2.2 Hinweise zu den Klausuren	12
3.2.3 Hinweise zur mündlichen Prüfung	13
3.3 Erziehungswissenschaftliche Prüfung	13
4 Hinweise zur Prüfungsvorbereitung und zur Bewältigung der Prüfungen.....	13
4.1 Allgemeines	13
4.1.1 Zeitplanung.....	13
4.1.2 Generelles zur Prüfungsvorbereitung	14
4.2 Prüfungsvorbereitung.....	14
4.2.1 Examenskurse.....	14
4.2.2 Materialien zur Vorbereitung	15
4.3 Prüfungsteile	15
4.3.1 Zulassungsarbeit	15
4.3.2 Wissenschaftliche Klausur	16

Vorbemerkung

Der *Examensplaner* soll Ihnen eine Orientierungshilfe für Ihre jeweilige Abschlussprüfung in den Fächern Französisch, Italienisch und Spanisch für das Lehramt an Gymnasien und Französisch für das Lehramt an Realschulen an der FAU bieten. Da man sich mit den Anforderungen der Abschlussprüfungen möglichst frühzeitig vertraut machen sollte, um Studienverlauf und Vorbereitungsphase entsprechend planen zu können, wendet er sich durchaus nicht nur an Examenskandidatinnen und -kandidaten, sondern an alle Studierenden in der letzten Phase ihres Studiums. Der Schwerpunkt liegt natürlich auf unseren Fächern, es werden jedoch auch Informationen zum erziehungswissenschaftlichen Studium bzw. zur Prüfung in Erziehungswissenschaften im Staatsexamen gegeben.

Der Hauptteil enthält zum einen die einschlägigen Bestimmungen der Prüfungsordnungen, informiert also über Zulassungsvoraussetzungen, Art und Inhalte der Prüfungen, Notenberechnung etc. Es versteht sich von selbst, dass in diesem Bereich keine Vollständigkeit zu erzielen ist; insofern kann der *Examensplaner* die eigene Lektüre der Prüfungsordnungen in der jeweils gültigen Fassung nicht ersetzen, sondern nur erleichtern. Da Irrtümer niemals völlig auszuschließen sind, weisen wir jedoch ausdrücklich darauf hin, dass alle Angaben im *Examensplaner* ohne Gewähr sind. Rechtsverbindliche Auskünfte sind generell nur in den Prüfungsämtern zu erhalten und sollten bei Zweifelsfällen in Textform (E-Mail) eingeholt werden.

Zum anderen sollen die für die Kandidatinnen und Kandidaten nicht weniger wichtigen rein „technischen“ Fragen beantwortet werden, wie z.B.: Welche Unterlagen werden benötigt? Wo und wann meldet man sich an? Wo ist diese oder jene Lektüreliste erhältlich? Wo ist die Zulassungsarbeit abzugeben? Auch hier ist zu bedenken, dass Regelungen hin und wieder geändert werden – beachten Sie also eventuelle Aushänge an den Schwarzen Brettern und die Informationen auf der Homepage:

Schwarze Bretter in Erlangen:

- Romanistik (Korkwand im Treppenhaus, Stockwerk C 6A)
- Sprachenzentrum (Bismarckstr. 10)
- Pädagogik (Bismarckstr. 1a)
- Psychologie (neben A 201; auch Nägelsbachstr. 49A, II. Stock)
- Prüfungsämter (Halbmondstr. 6, 1. Stock)

Homepage der Romanistik: <http://www.romanistik.phil.fau.de>

Zu guter Letzt finden sich auch Tipps zur Vorbereitung und Bewältigung der Prüfungen, die selbstverständlich nur Vorschlagscharakter besitzen und keine „einzige und absolute Wahrheit“ für sich beanspruchen wollen.

Dieser Leitfaden verdankt seine Inspiration und Gliederung einem Leitfaden aus dem Institut für Anglistik/Amerikanistik. Insbesondere die praktischen Tipps lehnen sich direkt an diesen Vorgängertext an. Wir möchten uns an dieser Stelle für die Kooperation und Bereitstellung durch die anglistisch-amerikanistischen Kolleginnen und Kollegen bedanken.

Robert Hesselbach, Annette Keilhauer

1 Erste Staatsprüfung („Staatsexamen“) für ein Lehramt an öffentlichen Schulen nach der Lehramtsprüfung I (LPO I) in den Fächern Französisch, Italienisch, Spanisch: Gemeinsame Bestimmungen

1.1 Allgemeines

Die verbindlichen Bestimmungen für das Erste Staatsexamens sind in dem Bayerischen Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) und in der Lehramtsprüfungsordnung (LPO I) niedergelegt. Die LPO I (in der aktuellen Fassung vom 13. März 2008) ist online einsehbar:

<http://www.km.bayern.de/lehrer/lehrausbildung/rechtliche-grundlagen.html>

Alle Prüfungs- und Studienordnungen können grundsätzlich im Internet eingesehen werden: https://www.fau.de/fau/rechtsgrundlagen/pruefungsordnungen/#collapse_0

Prüfungsamt:

- Erlangen, Halbmondstr. 6-8, Zi. 1.061, für Gymnasium und Realschule
- Geschäftszeiten jeweils 9:00 bis 12:00 Uhr

Das Staatsexamen ist nicht nur eine Hochschulabschlussprüfung, sondern gleichzeitig eine „Einstellungsprüfung im Sinn des Bayerischen Beamtengesetzes“, die feststellen soll, „ob auf Grund des Studiums die fachliche Eignung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen erworben wurde“ (LPO I, § 1, Abs. 2). Die Prüfung wird daher nicht von den einzelnen Universitäten, sondern von zentraler Stelle aus den sogenannten Prüfungshauptauschüssen, die wiederum die örtlichen Prüfungsleiterinnen und -leiter bestimmen, geleitet. Zuständig für Anmeldung etc. sind die örtlichen Prüfungsämter in Erlangen und Nürnberg, an die man sich auch bei eventuellen Unklarheiten und Problemen wenden sollte.

Ähnlich wie beim Abitur sind in den schriftlichen Prüfungen die Aufgaben für alle Bewerberinnen und Bewerber in Bayern in den einzelnen Fächern dieselben. Für die Aufgabenstellung und die Korrektur werden Hochschullehrerinnen und -lehrer aller bayerischen Universitäten herangezogen. Man kann also *nicht* davon ausgehen, dass die eigene Klausur von Dozentinnen und Dozenten der eigenen Universität korrigiert wird. Das Staatsexamen besteht aus mehreren Elementen:

- Schriftliche Hausarbeit („Zulassungsarbeit“)
- Schriftliche Prüfung mit verschiedenen Prüfungsteilen
- mündliche Prüfungen
- die studienbegleitenden Modulprüfungen

Die Prüfungen werden in den beiden Fächern zu *einem* Termin („Frühjahr“ oder „Herbst“) abgelegt. In den Fächern Französisch, Italienisch und Spanisch werden die sprachpraktische Fertigkeit sowie Fachwissen in Literatur- und Sprachwissenschaft, Landeskunde und Fachdidaktik geprüft, wobei im vertieften (Lehramt an Gymnasien: LAG) und nicht vertieften (Lehramt an Realschulen: LAR) Studiengang im Einzelnen unterschiedliche Anforderungen gestellt werden (s.u. 2.2.2 bzw. 3.2.2). Außerdem legen alle Kandidatinnen und Kandidaten für ein Lehramt eine – je nach Schultyp unterschiedliche – erziehungswissenschaftliche Prüfung ab (s.u. 2.3 bzw. 3.3). Diese kann auf Antrag frühestens ein Semester vor Ablauf der Mindeststudienzeit abgelegt werden (LPO I, § 22, Abs. 4). Wer von der Möglichkeit der vorgezogenen Ablegung der Prüfung im Fach Erziehungswissenschaften keinen Gebrauch macht, muss das Examen im Ganzen ablegen.

1.2 Studienzeiten

Laut LPO I, § 20, Abs. 2 soll das Staatsexamen

- nach dem 9. Semester für das Lehramt an Gymnasien (vertieft)
- nach dem 7. Semester für die Lehramter an Grund-, Mittel- und Realschulen (nicht vertieft)

abgelegt werden (Prüfungszeiträume und Anmeldefristen: s.u. 1.9 u. 1.10). Die Mindeststudienzeit beträgt laut LPO I, § 22, Abs. 1

- 8 Semester im vertieften Studiengang
- 6 Semester im nicht vertieften Studiengang.

Sie kann in allen Fächerkombinationen unterschritten werden, wenn bei der Anmeldung zur Prüfung die studienbegleitenden Modulprüfungen vollständig abgelegt sind (LPO I, § 22, 1).

Ist eine Studentin oder ein Student nicht bis spätestens

- nach dem 13. Semester im vertieften Studiengang
- nach dem 11. Semester im nicht vertieften Studiengang

zum Staatsexamen angetreten, so gilt die Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden (LPO I, § 31, Abs. 2).

1.3 Freiversuch

Bei kurzer Studienzeit (d.h. Examen spätestens nach dem 7. Semester im nicht vertieften bzw. dem 9. Semester im vertieften Studiengang) ist eine „Freischuss“-Regelung (LPO I, § 16) vorgesehen: In diesem Fall kann bei Nichtbestehen die Prüfung auf Antrag als nicht abgelegt gewertet werden; zur Notenverbesserung ist damit eine zweifache Wiederholung möglich.

Wenn die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat nach bestandener Prüfung die Prüfung zur Verbesserung der Note wiederholen möchte, muss sie/er sich spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses noch einmal zur Prüfung anmelden. Sollte sie/er das Examen wiederholt haben, muss sie/er innerhalb eines Monats nach dem Erhalt der neuen Prüfungsergebnisse schriftlich erklären, welches Ergebnis sie/er gelten lassen will. Unterbleibt diese Erklärung, gilt automatisch die bessere Gesamtprüfungsnote (§ 37, Abs. 1 APO). Nur beim Ablegen einer Wiederholungsprüfung in den erziehungswissenschaftlichen Fächern und in einem Erweiterungsfach gilt automatisch das bessere Ergebnis (LPO I, § 15, 4).

1.4 Erweiterungsfächer

Das Studium für ein Lehramt umfasst normalerweise zwei Fächer; es kann um ein weiteres Fach erweitert werden. Bei der Wahl einer Erweiterung verlängern sich Mindest- und Regelstudiendauer um jeweils zwei Semester (LPO I, § 20, Abs. 2; bei einer Fächerverbindung mit Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt allerdings nur um ein Semester (LPO I, § 20, Abs. 2), außer bei nachträglicher Erweiterung). Die Kandidatinnen und Kandidaten haben die Wahl, ob sie die Prüfung im Erweiterungsfach gleichzeitig mit der Ersten Staatsprüfung in ihren anderen Fächern ablegen wollen oder erst danach (außer bei einer Erweiterung durch Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt, vgl. LPO I, § 22, Abs. 3). Die Prüfungen im Erweiterungsfach sind mit denen des „normalen“ Staatsexamens im jeweiligen Fach identisch, doch entfallen in den Fächern Französisch, Italienisch und Spanisch – mit Ausnahme der vertieften Lateinkenntnisse – die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen.

1.5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Zum Staatsexamen kann nur zugelassen werden, wer ein ordnungsgemäßes Studium im Rahmen der Mindeststudiendauer (s.o. 1.2) an einer deutschen Hochschule nachweisen kann. Dies geschieht

durch den Nachweis der Ablegung in der LPO I, § 22 geforderten Leistungspunkte. Auf Antrag können Studienzeiten an einer ausländischen Hochschule angerechnet werden. Dabei gelten nur die Fachsemester, in denen die Bewerber im Lehramtsstudiengang eingeschrieben waren; Semesterzahlen aus einem Bachelor- oder Masterstudiengang im gleichen Fach können jedoch auf Antrag angerechnet werden (LPO I, § 23).

1.6 Prüfungsberechtigte

In den Fachwissenschaften sind für die Bewertung der schriftlichen Hausarbeit in der Regel Professorinnen oder Professoren und Privatdozentinnen und -dozenten als Prüfungsberechtigte berufen, in der Sprachpraxis Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sprachenzentrums. Im nicht vertieften Studiengang können auch nicht habilitierte Dozentinnen und Dozenten prüfungsberechtigt sein. Als Zweitprüferinnen und -prüfer in der mündlichen Prüfung werden zumeist Lehrerinnen und Lehrer des entsprechenden Schulzweiges herangezogen. Generell wird empfohlen, frühzeitig mit den Prüferinnen und Prüfern Kontakt aufzunehmen, um sicherzustellen, dass die gewünschten Dozentinnen und Dozenten auch tatsächlich willens und in der Lage sind, die Prüfung zum vorgesehenen Termin abzunehmen.

1.7 Notenskala

Bei der Bewertung der Zulassungsarbeit und der einzelnen Prüfungsteile wird eine sechsstufige Notenskala zugrunde gelegt. Es werden nur „glatte“ Noten, also keine Zwischennoten, vergeben.

1.8 Zulassungsarbeit

Die schriftliche Hausarbeit muss „erkennen lassen, dass der Prüfungsteilnehmer [...] zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten befähigt ist“ (LPO I, § 29, Abs. 5). Die Bewerberinnen und Bewerber können wählen, in welchem ihrer beiden Fächer sie die Zulassungsarbeit schreiben wollen; das Erweiterungsfach kommt dafür nicht in Frage. In den Fächern Französisch, Italienisch und Spanisch kann in der Zulassungsarbeit ein Gegenstand aus dem Gesamtbereich der Sprach-, der Literaturwissenschaft oder der Fachdidaktik bearbeitet werden, beim nicht-vertieften Studium auch aus der Erziehungswissenschaft. Der Gegenstand kann aber auch die beiden studierten Fächer übergreifen (z.B. Französisch und Deutsch) oder – beim vertieften Studium – ein Fach und Erziehungswissenschaft (§ 29, Abs. 1).

Für die Themenstellung kommen alle prüfungsberechtigten Dozentinnen und Dozenten in Frage (s.o. 1.6); die Themenausgabe erfolgt in den Sprechstunden. Individuelle Interessen der Bewerberinnen und Bewerber können meist berücksichtigt werden. Häufig bietet es sich an, auf eine frühere Hauptseminararbeit zurückzugreifen und diese entsprechend zu vertiefen. Eine frühere (mindestens mit „ausreichend“ bewertete) Masterarbeit kann nach LPO I, § 29, Abs. 12 auch als Zulassungsarbeit angenommen werden.

Das Thema für die Zulassungsarbeit soll laut LPO I, § 29, Abs. 2 spätestens ein Jahr vor der Meldung zur Prüfung ausgegeben werden. Der Bearbeitungszeitraum für die Zulassungsarbeit sollte im vertieften Studiengang ca. sechs Monate, im nicht vertieften ca. vier Monate betragen. Es erfolgt jedoch keine förmliche Anmeldung der Arbeit beim Prüfungsamt, sodass in der Praxis ein relativ großer Spielraum für die Themenstellerinnen und -steller sowie die Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer besteht. Die Bewerberinnen und Bewerber haben bei der Anmeldung zum Staatsexamen dem Prüfungsamt eine Bescheinigung ([Formblatt](#), erhältlich im Prüfungsamt) des Prüfers über die Abgabe der Zulassungsarbeit vorzulegen; notfalls kann auch eine andere Prüfungsberechtigte bzw. ein anderer Prüfungsberechtigter die Empfangsbestätigung unterschreiben. Ist die Zulassungsarbeit nicht rechtzeitig zum Meldetermin fertig geworden, so kann diese Bescheinigung innerhalb einer bestimmten Frist (vgl. LPO I § 24, (5) 2) nachgereicht werden. In diesem Fall haben die Kandidatinnen und Kandidaten bei ihrer Meldung ein entsprechendes, von der Prüferin bzw. vom Prüfer unterschriebenes [Formular](#) einzureichen (erhältlich im Prüfungsamt), auf dem bestätigt wird, dass die Prüferin bzw. der Prüfer mit der Fristverlängerung einverstanden ist.

Bestimmungen für die Zulassungsarbeit:

- im vertieften Fach etwa 60 bis 80 Seiten Umfang (kann je nach Themenstellerin bzw. -steller und Thema variieren)
- im nicht vertieften Fach etwa 40 bis 60 Seiten Umfang (kann je nach Themenstellerin bzw. -steller und Thema variieren)
- in den Fächern Französisch, Italienisch und Spanisch kann die Arbeit wahlweise auf Deutsch oder in der Fremdsprache abgefasst werden (man beachte, dass laut LPO I, § 29, Abs. 9, „die sprachliche Darstellung [...] bei der Beurteilung mit gewertet“ wird!)
- am Ende der Zulassungsarbeit eine Versicherung der Verfasserin oder des Verfassers, dass er bzw. sie die Arbeit „selbstständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen benützt hat“ (LPO I, § 29, Abs. 6)
- auf dem Deckblatt ein vorgedruckter Aufkleber (mit Thema, Name der Verfasserin bzw. des Verfassers etc.; erhältlich im Prüfungsamt, je nach Schulart)
- Abgabe in zwei Exemplaren bei der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer, worüber der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten eine Bescheinigung ausgestellt wird (s.o.)

Die Bewertung der Arbeit erfolgt durch die Themenstellerin bzw. den Themensteller (eine Zweitkorrektur ist i.d.R. nicht vorgesehen), die/der darüber ein schriftliches Gutachten erstellt. Die Note der Zulassungsarbeit erfahren die Kandidatinnen und Kandidaten erst nach Abschluss aller Prüfungen (s.u. 1.13).

Weitere Hinweise zum Verfassen der Zulassungsarbeit s.u. 4.3.1.

1.9 Prüfungszeiträume

Die Erste Staatsprüfung wird zweimal jährlich – im Frühjahr und im Herbst – abgenommen; Genauere Informationen zur Anmeldung finden sich auf der Homepage des Zentrums für Lehrerinnen- und Lehrerbildung unter <https://zfl.fau.de/faq/wie-funktioniert-die-anmeldung-zum-staatsexamen>). Der vorläufige Terminplan für die schriftlichen Prüfungen wird zentral erstellt und ist auf den Internetseiten des Prüfungsamtes zu finden; die endgültigen Termine erfahren die Kandidatinnen und Kandidaten bei der Zusendung ihres Zulassungsbescheides. Die Termine für die mündlichen Prüfungen werden an der Pinnwand am Prüfungsamt ausgehängt und auf der Website des Prüfungsamtes veröffentlicht unter: https://www.fau.de/education/beratungs-und-servicestellen/pruefungsamter/pruefungsamt-lehramt-lpo-i-master-of-education-la-g/#collapse_5.

Zusätzlich erhalten alle Kandidatinnen und Kandidaten noch eine Mail mit allen Infos zu Datum, Ort und Prüferinnen und Prüfern. Eine gesonderte schriftliche Einladung ist nicht vorgesehen.

Die Terminpläne für die mündlichen Prüfungen werden an den jeweiligen Instituten erstellt und an den Schwarzen Brettern ausgehängt; eine schriftliche Einladung der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt nicht.

Die Prüfung beginnt mit den schriftlichen Prüfungen (inkl. des erziehungswissenschaftlichen Teils); die mündlichen Fachprüfungen finden jeweils in zwei Blöcken – einer für jedes Fach – statt, wobei die Kandidatinnen und Kandidaten bei der Anmeldung entscheiden, in welchem Fach sie zuerst geprüft werden wollen. Eine Aufstellung des ungefähren zeitlichen Verlaufes können Sie der folgenden Liste entnehmen:

Termin im Frühjahr:

- Aushang über Meldetermine und Prüfungszeiträume: Mai des Vorjahres
- Meldung zur Prüfung: bis Anfang August

- Bekanntgabe des vorläufigen Terminplans für die schriftlichen Prüfungen: Januar
- Aushang mit Terminplan für die mündlichen Prüfungen: Mitte Februar
- Schriftliche Prüfungen: Mitte Februar – Mitte April
- Mündliche Prüfung Block I: ab Mitte April
- Mündliche Prüfung Block II: ab Mitte Mai
- Erziehungswissenschaftliche Prüfung: März bzw. April – Juni

Termin im Herbst:

- Aushang über Meldetermine und Prüfungszeiträume: November des Vorjahres
- Meldung zur Prüfung: bis Anfang Februar
- Bekanntgabe des vorläufigen Terminplans für die schriftlichen Prüfungen: Juni
- Aushang mit Terminplan für die mündlichen Prüfungen: Ende Juli
- Schriftliche Prüfungen: August bis Anfang Oktober
- Mündliche Prüfung Block I: ab Mitte Oktober
- Mündliche Prüfung Block II: ab Mitte November
- Erziehungswissenschaftliche Prüfung: September bzw. Oktober – Anfang Dezember

1.10 Meldung zu den Prüfungen

Bei der Ausschreibung der Ersten Staatsprüfung werden auch die einzuhaltenden Meldetermine veröffentlicht, die im Einzelnen den Anschlägen an den Schwarzen Brettern zu entnehmen sind (s.o. 1.9). Die Meldung muss i.d.R.

- bis 1. August für den Frühjahrstermin
- bis 1. Februar für den Herbsttermin

erfolgt sein.

Folgende Unterlagen sind der Meldung beizufügen (LPO I, § 24, Abs. 3 und § 32, Abs. 1):

- Geburtsurkunde (im Original oder beglaubigter Abschrift des Standesbeamten), nur bei der ersten Anmeldung (EWS)
- gegebenenfalls Heiratsurkunde (im Original oder beglaubigter Abschrift des Standesbeamten)
- online-Anmeldung über das Kultusministeriums (Zugang über die Seite des ZFL):
<https://zfl.fau.de/faq/wie-funktioniert-die-anmeldung-zum-staatsexamen/#ExAn-vorgehen>
 online-Formular ausfüllen, ausdrucken und den unterschriebenen Ausdruck im Prüfungsamt abgeben
- gegebenenfalls Erklärung über eine bereits früher abgelegte Lehramtsprüfung (im Meldeformular integriert)

Das Prüfungsamt überprüft in *campo*, ob alle Module bestanden wurden.

Studienbegleitende Modulprüfungen, die erst nach dem Meldetermin abgelegt werden, müssen bis ca. 14 Tage vor Beginn des Staatsexamens abgelegt sein.

Den Bescheid über die Zulassung zum Staatsexamen mit Angaben zu Ort und Zeitpunkt der schriftlichen Prüfungen erhalten die Bewerberinnen und Bewerber schriftlich vom Prüfungsamt. Sind noch Unterlagen nachzureichen, so wird die Zulassung unter Vorbehalt ausgesprochen.

Beachten Sie: Sollte sich während der Prüfungsphase eine Änderung Ihrer Adresse oder Ihres Familiennamens ergeben, so muss dies unbedingt dem Prüfungsamt und der Institutsverwaltung (Bismarckstr. 1, C 6A2) mitgeteilt werden!

1.11 Prüfungsmodalitäten

Zu allen Prüfungen mitzubringen sind:

- Zulassungsbescheid
- Personalausweis/Reisepass

Bei den schriftlichen Prüfungen werden die Arbeitsplätze ausgelost. Die Klausuren werden nicht mit den Namen der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, sondern mit der entsprechenden Arbeitsplatznummer, einer Kennzahl und einem Kennwort gekennzeichnet (LPO I, § 26, Abs. 4).

Schreib- und Konzeptpapier wird gestellt; ein Bleistift darf nur für Zeichnungen verwendet werden. Beachten Sie, dass sich laut LPO I „grobe Verstöße gegen sprachliche und äußere Form [...] auf die Bewertung auswirken“ (§ 26, Abs. 13) können.

Jede Klausur wird von zwei Korrektorinnen bzw. Korrektoren bewertet, die sich möglichst auf eine Note einigen sollen; bei größeren Differenzen entscheidet die/der Vorsitzende des zuständigen Prüfungshauptausschusses bzw. eine dritte Korrektorin bzw. ein dritter Korrektor (LPO I, § 26, Abs. 11).

Bei der mündlichen Prüfung wird als Erstprüferin bzw. -prüfer eine Dozentin bzw. ein Dozent des Sprachenzentrums, als Zweitprüferin bzw. -prüfer meist eine Lehrerin bzw. ein Lehrer der betreffenden Schulart eingesetzt. Dabei bestreitet die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer den überwiegenden Teil der Prüfung, doch ist vorgesehen, dass auch die Zweitprüferin bzw. der Zweitprüfer mindestens eine Frage stellt (LPO I, § 28, Abs. 2).

Die Spezialgebiete für die mündliche Prüfung sollen die Kandidatinnen und Kandidaten bis spätestens vier Wochen vor Beginn des mündlichen Teiles mit der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer absprechen.

Beachten Sie: Sollten Sie eine Teilprüfung wegen Krankheit oder aus anderen schwerwiegenden Gründen am angesetzten Termin nicht ablegen können, so muss dies dem Prüfungsamt unverzüglich mitgeteilt und nachgewiesen werden, und zwar „im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch ein Zeugnis eines Gesundheitsamts, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf“ (LPO I, § 17, Abs. 3).

1.12 Bekanntgabe der Noten

Die mündliche Note erfahren die Kandidatinnen und Kandidaten jeweils unmittelbar im Anschluss an die Prüfung, die Klausurnoten und die Note der Zulassungsarbeit erst nach Abschluss aller Prüfungen (schriftlicher Bescheid des Prüfungsamts). Das Zeugnis, das die Fachnoten, die Note der Zulassungsarbeit und die Gesamtnote enthält, wird den Kandidatinnen und Kandidaten vom zentralen Prüfungsamt in München zugeschickt.

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten ihre eingereichten Unterlagen zurückgeschickt und können auf Antrag Einsicht in die Gutachten über die Zulassungsarbeit, die Klausuren sowie die Protokolle der mündlichen Prüfung nehmen. Der Antrag muss auf einem im Prüfungsamt erhältlichen [Formblatt](#) fristgerecht eingereicht werden. Die Einsichtnahme (nicht länger als zwei Stunden) ist für alle Absolventinnen und Absolventen gemeinsam nur zu einem einzigen Termin an zentraler Stelle (in Erlangen im Auditorium Maximum)

möglich. Über die Beantragungsfrist sowie Tag und Organisation der Einsichtnahme informieren entsprechende Aushänge an den Schwarzen Brettern (s.o. Vorbemerkung).

1.13 Wiederholung der Prüfung

Bei Nichtbestehen kann das Staatsexamen binnen eines Jahres einmal wiederholt werden, wobei die Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer nur in dem Fach (bzw. den Fächern) geprüft werden, das (bzw. die) sie nicht bestanden haben (LPO I, § 14). Auch bei bestandener Prüfung kann das Staatsexamen zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden (nur im gesamten Umfang; LPO I, § 15).

Wurde die Prüfung in den erziehungswissenschaftlichen Fächern getrennt abgelegt, muss das Examen nicht im Ganzen wiederholt werden, sondern kann auch wahlweise nur in den Erziehungswissenschaften oder nur in den anderen Fächern wiederholt werden. Im Falle einer Wiederholung der erziehungswissenschaftlichen Prüfungen gilt automatisch das bessere Ergebnis (LPO I, § 15 Abs. 4).

2 Bestimmungen für das Staatsexamen im vertieft studierten Fach Französisch, Italienisch, Spanisch (Lehramt Gymnasium)

2.1 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien bestehen in den Fächern Französisch, Italienisch, Spanisch nach LPO I, §§ 65, 70, 82, Abs. 1 die folgenden fachlichen Zulassungsvoraussetzungen:

Allgemeine Voraussetzungen:

- Vertiefte Lateinkenntnisse (nachzuweisen durch den entsprechenden Vermerk im Abiturzeugnis bzw. die Bescheinigung der während des Studiums abgelegten Ergänzungsprüfung an einem Gymnasium oder einer Berufsoberschule). Kandidatinnen und Kandidaten aus anderen Bundesländern, in denen verschiedene Stufen des Latinums erworben werden können, müssen vertiefte Lateinkenntnisse nachweisen.
- Kenntnisse in einer zweiten modernen Fremdsprache (Nachweis u.a. durch das Abiturzeugnis oder ein Jahreszeugnis eines Gymnasiums nach 3 Jahren Pflichtunterricht, jeweils mit mindestens der Note „ausreichend“, eine mit mindestens „ausreichend“ bestandene Feststellungsprüfung an einem Gymnasium oder eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines Kurses mit vier Wochenstunden an der Universität; über weitere Möglichkeiten informiert das Prüfungsamt)
- Nachweis der in der FPO des jeweiligen Faches geforderten Leistungen, vgl. <http://www.romanistik.phil.fau.de>
- Nachweis über das erfolgreich abgeleistete pädagogisch-didaktische Schulpraktikum
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Betriebspraktikum und einem Orientierungspraktikum

2.2 Prüfungen

Französisch, Italienisch, Spanisch

2.2.1 Prüfungsteile und Notenberechnung

In der Ersten Staatsprüfung werden sprachpraktische Fähigkeiten sowie fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse geprüft. Welche Prüfungen im Einzelnen abzulegen sind (vgl. LPO I, § 65 Französisch, § 70 Italienisch, § 82 Spanisch), ist der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen.

Schriftliche Prüfungen:

Art der Prüfung	Dauer
Kombiklausur: Textproduktion in der Fremdsprache und Übersetzung eines fremdsprachigen Textes in die deutsche Sprache	5 h
Wissenschaftliche Klausur (Literaturwissenschaft)	3 h
Wissenschaftliche Klausur (Sprachwissenschaft)	3 h
Fachdidaktische Klausur	3 h

Mündliche Prüfungen:

Art der Prüfung	Erstprüfer	Dauer
Sprechfertigkeit und Kulturwissenschaft* (getrennt benotet)	Dozent/-in des SZ	30 min.

Berechnung der Note des Staatsexamens:

Informationen zur Berechnung aller Teilnoten finden sich auf der Homepage des Zentrums für Lehrerinnen- und Lehrerbildung unter: <https://zfl.fau.de/education-studium/lehramt-nach-themen/staatsexamen/#examen-faq>.

Sprachpraktische Sperrnote:

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn in den sprachpraktischen Teilen der schriftlichen und mündlichen Prüfung zusammengerechnet ein schlechteres Ergebnis als „ausreichend“ erzielt wurde.

2.2.2 Hinweise zu den Klausuren

Die allgemeinen inhaltlichen Anforderungen sind für die Fachprüfungen in LPO I, §§ 65, 70, 82, Abs. 2, für die Fachdidaktik in LPO I, § 33, Abs. 2 festgehalten. Für die einzelnen Prüfungsteile gilt außerdem bis auf Weiteres:

Klausur „Textproduktion“:

- Analyse, Stellungnahme, Kommentierung von Textvorlagen, eines visuellen Inputs (Karikatur, Diagramm o. Ä.) in der Fremdsprache zu landes- und kulturkundlichen Themen
- Französisch/Spanisch: 350-400 Wörter pro Aufgabe, es sind zwei von drei Aufgaben zu bearbeiten; Italienisch: insgesamt ca. 1.000 Wörter, es sind alle gestellten Aufgaben zu bearbeiten.

Sprachmittlung:

- Übersetzung eines syntaktisch und lexikalisch anspruchsvollen fremdsprachigen Prosatextes landeskundlicher Relevanz ins Deutsche.

Wissenschaftliche Klausuren:

Die Klausuraufgaben sind auf Deutsch zu bearbeiten.

Sprachwissenschaft:

Zur Auswahl stehen (LPO I, § 65, Abs. 3, 1b; § 70, Abs. 3, 1b; § 82, Abs. 3, 1b)

- die sprachwissenschaftliche Erläuterung eines Textes der Gegenwartssprache, zum Teil mit Teilaufgaben zu deren Entwicklung aus früheren Sprachstufen. Die Fragen beziehen sich auf Phänomene der Lautung, Orthographie, der Morphosyntax, der Lexikologie und Wortbildung sowie auf text- und variationslinguistische Fragestellungen.
- die sprachwissenschaftliche Erläuterung eines Textes aus älteren Sprachstufen: Übersetzung eines Textausschnittes der entsprechenden Sprachstufe (Altfranzösisch, Altspanisch, Altitalienisch) und textbezogene Fragen zur historischen Lautlehre, zur Morphosyntax und dem Lexikon mit dem Schwerpunkt auf der diachronen Entwicklung hin zur älteren Sprachstufe mit Ausblick auf die Gegenwartssprache. Hinzu kommt ein Fragenkomplex zur externen Sprachgeschichte.

Für beide Themenbereiche wurden gemeinsame Lektürelisten erarbeitet, an denen sich die Studentinnen und Studenten für die Vorbereitung orientieren können. Diese Lektürelisten, Examensaufgaben und weitere Hinweise zu den Prüfungen finden Sie auf *StudOn* in der Gruppe „Staatsexamen“.

Literaturwissenschaft:

Für die Klausur in der Literaturwissenschaft werden vier Themen mit jeweils zwei Leitfragen gestellt, die sich jeweils auf einen Text eines bayernweit festgelegten Kanons von 12 Autorinnen und Autoren beziehen. Dabei ist zunächst in der Regel genauer auf einen Textausschnitt einzugehen und in der zweiten Frage der Text literarhistorisch zu situieren und zu literarischen Traditionen und systematischen Fragestellungen der Literaturwissenschaft in Bezug zu setzen.

Der Kanon literarischer Werke für die drei romanischen Sprachen, der alle zwei Jahre teilweise wechselt, findet sich unter:

<https://www.romanistik.phil.fau.de/studium/staatsexamen-kanon>

Examensaufgaben und weitere Hinweise zu den Prüfungen finden Sie auf *StudOn* in der Gruppe „Staatsexamen“ mit dem Passwort „Examen“.

Fachdidaktik:

Es besteht die Möglichkeit der Wahl von drei aus vier Themengebieten: (a) Vertrautheit mit Sprachlerntheorien und den individuellen Voraussetzungen des Spracherwerbs, (b) Kenntnis der Theorie und der Methodik des kommunikativen Fremdsprachenunterrichts, (c) Vertrautheit mit den Theorien und Zielen des interkulturellen Lernens und deren Umsetzung im Unterricht, (d) Überblick über Ziele und Verfahren der Textarbeit im Hinblick auf interkulturelle, literarische und sprachliche Bildungsziele, vgl. LPO I §§ 33, 46, 70, 82).

Die Aufgabenstellung ist in drei Teilaufgaben gegliedert; bisweilen sind auch konkrete Materialien zur Bearbeitung angefügt. Gefordert ist eine aus fachdidaktischer Sicht reflektierte und kritische Darstellung bzw. Diskussion theoretischer Inhalte vor dem Hintergrund einschlägiger Fachliteratur und eine Verknüpfung mit unterrichtspraktischen Beispielen.

Zur Vorbereitung wurde bayernweit (zum Teil sprachübergreifend) eine gemeinsame Lektüreliste erarbeitet, an der sich die Studentinnen und Studenten orientieren können. Überdies wird ein Examensvorbereitungskurs angeboten, in dem Beispielaufgaben aus früheren Prüfungen besprochen werden.

2.2.3 Hinweise zur mündlichen Prüfung

Sprechfertigkeit und Kulturwissenschaft (30 min.):

- Die Prüfungssprache ist Französisch/Italienisch/Spanisch.
- Die Prüfung behandelt allgemeine oder aktuelle Fragen zur Kultur/Geschichte/Politik/Geographie des studierten Kulturraums. Es kann mindestens ein Spezialgebiet mit der Prüferin bzw. dem Prüfer vereinbart werden.

Zu allgemeinen Hinweisen zur Bewältigung schriftlicher und mündlicher Prüfungen s.u., 4.1.

2.3 Erziehungswissenschaftliche Prüfung

Genauere Informationen zu Inhalten und Ablauf der Prüfungen finden sich auf dem Informationsblatt des Instituts für Pädagogik

(<http://www.paedagogik.phil.fau.de/studium/ews-lehramt>)

sowie auf der Internetseite der Psychologie für Lehramtsstudentinnen und -studenten

(<https://www.psychologie.phil.fau.de/lehramt/staatsexamen/>)

3 Bestimmungen für das Staatsexamen im Unterrichtsfach Französisch (Lehramt Realschule)

3.1 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Realschule bestehen im Fach Französisch nach LPO I, § 46, Abs. 1 die folgenden fachlichen Voraussetzungen:

Allgemeine Voraussetzung:

Kenntnisse in Latein oder einer weiteren romanischen Fremdsprache auf dem Niveau A2.

3.2 Prüfungen

3.2.1 Prüfungsteile und Notenberechnung

In der Ersten Staatsprüfung werden im Fach Französisch sprachpraktische Fähigkeiten sowie fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse geprüft. Welche Prüfungen im Einzelnen abzulegen sind, ist der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen.

Schriftliche Prüfungen:

Art der Prüfung	Dauer
Kombiklausur: Textproduktion in französischer Sprache zu landes- und kulturwissenschaftlichen Themen und Sprachmittlung (Version) Französisch-Deutsch	4 h
Sprachwissenschaftliche oder literaturwissenschaftliche Klausur (bei der Anmeldung zum Examen anzugeben)	3 h
Fachdidaktik	3 h

Mündliche Prüfungen:

Art der Prüfung	Erstprüferin bzw. -prüfer	Dauer
Sprechfertigkeit und Landeskunde/Kulturwissenschaft (getrennt benotet)	Dozentin bzw. Dozent des SZ	30 min.

Berechnung der Fachnote:

Zur Berechnung der Fachnote und der Gesamtnote für das Lehramt an Realschulen siehe 2.2.1 sowie auf der Homepage des Lehrerinnen- und Lehrerzentrums unter

<https://zfl.fau.de/education-studium/lehramt-nach-themen/staatsexamen/#examen-faq>

Es existiert eine **sprachpraktische Sperrnote**, an der das Bestehen der Gesamtprüfung hängt. Wer im Durchschnitt der schriftlichen und mündlichen sprachpraktischen Prüfungen nicht mindestens die Note 4,50 erhält, hat die Gesamtprüfung – unabhängig vom Ergebnis der anderen Prüfungen – nicht bestanden. Zur Berechnung der Sperrnote s. LPO I, § 46, Abs. 4.

3.2.2 Hinweise zu den Klausuren

Die allgemeinen inhaltlichen Anforderungen sind in der LPO I, § 46 Abs. 2, für die Fachdidaktik zusätzlich in LPO I, § 33 festgehalten. Für die einzelnen Prüfungsteile gilt außerdem Folgendes:

Klausur „Textproduktion“:

Analyse, Stellungnahme, Kommentierung eines visuellen Inputs (Karikatur, Diagramm o. Ä.) in der Fremdsprache zu landes- und kulturkundlichen Themen, ca. 180-200 Wörter. Es stehen drei landes-/kulturkundlichen Themen zur Auswahl, zu denen ein *commentaire personnel* von ca. 320-400 Wörtern Länge zu verfassen ist.

Sprachmittlung/Version:

Übersetzung eines französischen Prosatextes landeskundlicher Relevanz ins Deutsche.

Wissenschaftliche Klausuren:

Literaturwissenschaft:

Für die Klausur in der Literaturwissenschaft werden drei Themen mit jeweils zwei oder drei Leitfragen gestellt, die sich jeweils auf einen Text eines bayernweit festgelegten Kanons von 6 Autorinnen und Autoren beziehen. Dabei ist zunächst in der Regel genauer auf einen Textausschnitt einzugehen und in der zweiten bzw. dritten Frage der Text literarhistorisch zu situieren und zu literarischen Traditionen und systematischen Fragestellungen der Literaturwissenschaft in Bezug zu setzen. Weitere Hilfestellungen erhalten Sie im sprachwissenschaftlichen Examenskurs

Der Kanon literarischer Werke für die drei romanischen Sprachen, der alle zwei Jahre teilweise wechselt, findet sich unter:

<https://www.romanistik.phil.fau.de/studium/staatsexamen-kanon>

Klausur „Neufranzösische Textaufgabe“:

Die sprachwissenschaftliche Erläuterung eines Textes der Gegenwartssprache. Die Fragen beziehen sich auf Phänomene der Lautung, Orthographie, der Morphosyntax, der Lexikologie und Wortbildung sowie auf text- und variationslinguistische Fragestellungen.

Es wird empfohlen, sich die in den letzten Jahren gestellten Aufgaben auf *StudOn* in der Gruppe „Staatsexamen“ anzusehen, um den Erwartungshorizont besser einschätzen zu können. Dort finden Sie auch Lektürelisten. Weitere Hilfestellungen erhalten Sie im sprachwissenschaftlichen Examenskurs.

Klausur Fachdidaktik:

Es besteht die Möglichkeit der Wahl von drei aus vier Themengebieten: (a) Vertrautheit mit Sprachlerntheorien und den individuellen Voraussetzungen des Spracherwerbs, (b) Kenntnis der Theorie und der Methodik des kommunikativen Französischunterrichts, (c) Vertrautheit mit den Theorien und Zielen des interkulturellen Lernens und deren Umsetzung im Unterricht, d) Überblick über Ziele und Verfahren der Textarbeit im Hinblick auf interkulturelle, literarische und sprachliche Bildungsziele, vgl. LPO I §§ 33, 46, 70, 82).

Die Aufgabenstellung ist in drei Teilaufgaben gegliedert; bisweilen sind auch konkrete Materialien zur Bearbeitung angefügt. Gefordert ist eine aus fachdidaktischer Sicht reflektierte und kritische Darstellung bzw. Diskussion theoretischer Inhalte vor dem Hintergrund einschlägiger Fachliteratur und eine Verknüpfung mit unterrichtspraktischen Beispielen.

Zur Vorbereitung wurde bayernweit (zum Teil sprachübergreifend) eine gemeinsame Lektüreliste erarbeitet, an der sich die Studentinnen und Studenten orientieren können. Überdies wird ein Examensvorbereitungskurs angeboten, in dem Beispielaufgaben aus dem Examen besprochen werden. Überdies wird ein Examensvorbereitungskurs angeboten, in dem Beispielaufgaben aus früheren Prüfungen besprochen werden.

3.2.3 Hinweise zur mündlichen Prüfung

Sprechfertigkeit und Kulturwissenschaft (30 min):

- Die Prüfungssprache ist Französisch.

Zu allgemeinen Hinweisen zur Bewältigung schriftlicher und mündlicher Prüfungen s.u. 4.1.

3.3 Erziehungswissenschaftliche Prüfung

Genauere Informationen zu Inhalten und Ablauf der Prüfungen finden sich auf dem Informationsblatt des Instituts für Pädagogik

(<http://www.paedagogik.phil.fau.de/studium/ews-lehramt>)

sowie auf der Internetseite der Psychologie für Lehramtsstudentinnen und -studenten.

(<https://www.psychologie.phil.fau.de/lehramt/staatsexamen/>).

4 Hinweise zur Prüfungsvorbereitung und zur Bewältigung der Prüfungen

4.1 Allgemeines

4.1.1 Zeitplanung

Der Erfolg in den Abschlussprüfungen hängt nicht unbedingt von der Länge des davorliegenden Studiums ab. Schieben Sie also, sobald Sie alle erforderlichen (Prüfungs)Leistungen absolviert haben, den Termin der Abschlussprüfung nicht weiter auf nur wegen des unbestimmten Gefühls, „irgendwie noch nicht genug gelernt zu haben“.

Zwar sollte man auf keinen Fall das gesamte Studium nur auf das Examen hin ausrichten, doch ist es wichtig, rechtzeitig mit der Prüfungsvorbereitung zu beginnen. Veranschlagen Sie dafür etwa ein Jahr.

Wichtig für eine gezielte Examensvorbereitung:

- Verschaffen Sie sich rechtzeitig einen Überblick darüber, was im Examen verlangt wird.
- Erstellen Sie sich einen persönlichen Stoffplan.
- Versehen Sie diesen mit einem (realistischen) Zeitplan.

Dadurch wird die Vorbereitungsphase zeitlich überschaubar, und Nervosität und Hektik können weitgehend in Schranken gehalten werden.

4.1.2 Generelles zur Prüfungsvorbereitung

Halten Sie sich bei Ihrer Vorbereitung die folgenden Punkte vor Augen:

- Man kann nicht alles wissen.
- Andere wissen auch nicht alles.
- Auch (oder gerade) während der Prüfungsvorbereitung ist die Aufnahmefähigkeit des menschlichen Verstandes begrenzt. Man kann (und sollte!) nicht ununterbrochen lernen, daher besteht kein Anlass für ein schlechtes Gewissen, wenn man sich auch noch für andere Dinge Zeit nimmt.
- Unterschiedliche Menschen haben auch unterschiedliche Lernmethoden. Lassen Sie sich von anderen keine Schuldgefühle einreden: Unter Umständen sind sechs Stunden konzentrierter Arbeit wesentlich effizienter als erschöpfendes und erschöpftes Durchhackern bis in die späte Nacht.
- In den Prüfungen ist die generelle Tagesform wichtiger als irgendein unmittelbar zuvor noch angelerntes Detail.

4.2 Prüfungsvorbereitung

4.2.1 Examenskurse

Selbstverständlich kann prinzipiell jede Veranstaltung zur Prüfungsvorbereitung herangezogen werden und in diesem Sinne sollte man auch schon frühzeitig darauf achten – soweit der eigene Zeitplan und das Angebot dies ermöglichen –, für das spätere Examen grundlegende Themengebiete mit den einschlägigen Veranstaltungen abzudecken.

Darüber hinaus bemüht sich das Institut, regelmäßig Kurse speziell zur Vorbereitung auf das Staatsexamen anzubieten. Solche Kurse ersetzen natürlich nicht den Besuch der Vorlesungen, Seminare und Übungen während des Studiums, sondern sind ein ergänzendes Angebot zur Vertiefung, welches primär der Wiederholung und gezielten Diskussion prüfungsrelevanten Wissens dient.

Im Rahmen dieser Examenskurse werden speziell auf die Prüfung ausgerichtete Inhalte wiederholt und eingeübt. Zudem werden frühere Examensaufgaben besprochen und Strategien der Beantwortung durchgegangen.

Dezidiert sei darauf hingewiesen, dass hierbei Mitarbeit (Mitlernen und Mitdenken) unabdingbar ist, denn nur der Besuch des Kurses alleine garantiert noch keinen Prüfungserfolg. Dort werden prüfungsrelevante Themen wiederholt und Lösungsvorschläge besprochen – Musterlösungen gibt es nicht, das ist angesichts des Prüfungsformats nicht möglich.

Für die literaturwissenschaftliche Prüfung gibt es einen Kanon von Primärtexten, der unter

<https://www.romanistik.phil.fau.de/studium/staatsexamen-kanon>

zu finden ist und alle zwei Jahre teilweise aktualisiert wird.

Hinsichtlich des sprachwissenschaftlichen Bereichs überlegen Sie sich rechtzeitig, ob Sie im Staatsexamen die *neufranzösische/-spanische/-italienische Textaufgabe* oder die Aufgabe zur *älteren Sprachstufe* wählen möchten – bei der Wahl letzterer belegen Sie rechtzeitig die *sprachhistorischen Veranstaltungen*.

4.2.2 Materialien zur Vorbereitung

Um sich an Art und Umfang der Fragestellung zu gewöhnen, ist die Beschäftigung mit früheren Staatsexamensaufgaben unbedingt zu empfehlen. Dabei sollte man die Aufgaben nicht nur „andenken“, sondern die Antworten auch probenhalber ausformulieren. In der Prüfung wird die Beantwortung der Fragen in ganzen Sätzen (wo sinnvoll) und unter Rekurs auf die einschlägige wissenschaftliche Terminologie und Begrifflichkeit erwartet und geht in die Gesamtbewertung ein.

Aufgabenstellungen der früheren Staatsexamina sind zur Einsichtnahme und zum Kopieren im Sekretariat des Instituts (Zi. C6A2) erhältlich. Die literatur- und sprachwissenschaftlichen Examensaufgaben seit 2007 stehen außerdem auf *StudOn* unter der Gruppe „Staatsexamen“ (Passwort: „Examen“) zur Verfügung. Lassen Sie sich ggf. in diese *StudOn*-Gruppe aufnehmen.

Zur Vorbereitung beachten Sie bitte die einschlägigen Lektürelisten, die Ihnen in den Examenskursen angeboten werden.

Für die Sprachwissenschaft (Französisch, Spanisch, Italienisch) gibt es zusätzlich Listen mit Lektürevorschlägen auf der Homepage der Universität Bamberg, die unter folgendem Link einzusehen sind: <https://www.uni-bamberg.de/iberoling/studium-lehre/betreuung/zum-verstaendnis-der-staatsexamensklausur/offizielle-lese-und-themenlisten-fuer-die-1-staatspruefung>.

4.3 Prüfungsteile

4.3.1 Zulassungsarbeit

Für die großen schriftlichen Abschlussarbeiten ist eine realistische Zeitplanung unabdingbar: Denken Sie u.a. daran, dass ggf. nicht alle benötigte Literatur in Erlangen oder Nürnberg vorhanden ist – Fernleihen dauern manchmal drei bis vier Wochen. Auch die gerne als eher unwichtig eingeschätzte Endphase nach der Fertigstellung des eigentlichen Textes (mit Korrekturlesen, Verbessern, Formatierungen ändern, Probeausdrucken etc.) nimmt oft mehr Zeit in Anspruch als zunächst gedacht.

Bei der Abfassung der Abschlussarbeit besteht die vielleicht größte Gefahr darin, an den Intentionen der Themenstellerin bzw. des Themenstellers „vorbeizuschreiben“. Es ist daher sinnvoll, während der Bearbeitung hinsichtlich Gliederung, Sekundärliteratur, Schwierigkeiten etc. regelmäßig Rücksprache mit der Themenstellerin bzw. dem Themensteller zu halten.

Von einer Abschlussarbeit wird in einem besonders hohen Maße handwerkliche Korrektheit gefordert; die Gutachterin bzw. der Gutachter wollen sehen, dass Sie sich im Laufe Ihres Studiums elementare wissenschaftliche Techniken angeeignet haben:

- Orientieren Sie sich bei Seiteneinteilung, Zeilenabstand etc. an den einschlägigen Hinweisen zur Erstellung schriftlicher Arbeiten (vgl. das Stilblatt des Instituts für Romanistik: <https://www.romanistik.phil.fau.de/studium/stilblatt>). Seien Sie sich nicht zu schade, Dinge nachzuschlagen, die Sie eigentlich längst wissen müssten.
- Erlauben Sie sich keine Unsauberkeiten beim Zitieren. Wörtlich übernommene Sätze oder Teile von Sätzen (auch in eigener Übersetzung) müssen in Anführungszeichen gesetzt und mit einer eindeutigen Angabe der Fundstelle versehen werden. Wer dagegen verstößt, begeht ein Plagiat und riskiert die Ablehnung seiner Arbeit!
- Achten Sie auf Vollständigkeit der Sekundärliteratur: Der frühzeitige Blick in die einschlägigen Bibliographien kann die unbequeme Situation ersparen, wichtige Neuerscheinungen übersehen zu haben.
- Formulieren Sie einleitend das Ziel Ihrer Untersuchung möglichst klar und differenziert.
- Machen Sie den Aufbau Ihrer Arbeit deutlich, erklären Sie die einzelnen Schritte.

- Setzen Sie sich kritisch, jedoch objektiv mit anderen Meinungen auseinander, ein „richtig“/„falsch“ oder eine „eindeutige Definition“ gibt es – aus guten Gründen – oft nicht.
- Bemühen Sie sich um korrektes Deutsch bzw. Französisch/Italienisch/Spanisch und einen wissenschaftlich-neutralen Stil.
- Verwenden Sie die Fachterminologie dort, wo es sinnvoll und geboten ist; verschaffen Sie sich ggf. Klarheit über die Bedeutung der Termini bzw. die relevante Begrifflichkeit.
- Verzichten Sie im Vorwort auf überschwängliche „Dankeshymnen“ an Themenstellerin bzw. -steller und/oder die eigene Familie, Freund/in, Hund etc.
- Auch beim Layout ist nüchterne Zurückhaltung geboten. Bleiben Sie bei einer klaren Schriftart, verzichten Sie auf alles schmückende Beiwerk.
- Die Arbeiten sollten mit einer Klebebindung versehen werden, die in nahezu jedem Copy-Shop recht preiswert zu haben ist.

4.3.2 Wissenschaftliche Klausur

Die wissenschaftliche Klausur im vertieften Staatsexamen stellt die Kandidaten vor die im Vergleich zum normalen Studienbetrieb eher ungewohnte Situation, ohne Hilfsmittel einen größeren Komplex schlüssig und umfassend darzustellen. Man sollte daher – schon, um ein Gefühl für die richtige Zeiteinteilung zu bekommen – unbedingt zuvor (im Examenskurs oder daheim) eine oder mehrere Probeklausuren zu früher gestellten oder sonstigen denkbaren Themen schreiben. Es kann nützlich sein, sich Gedanken über mögliche Gliederungen oder thematische Bausteine zu machen, die evtl. nach entsprechender Adaptation zumindest teilweise eingebaut werden können.

Achten Sie in der Prüfungssituation insbesondere auf die folgenden Punkte:

- Strukturieren Sie Ihren Text sinnvoll und erkennbar. Hilfreich ist zu Beginn ein kurzes *brainstorming* und eine Gliederung auf Konzeptpapier, ehe man sich an den eigentlichen Text macht.
- Hüten Sie sich vor Themenverfehlungen! Die Aufgaben sind oft recht „großräumig“ gestellt, um den Kandidatinnen und Kandidaten Spielraum zu gewähren; dabei besteht aber auch die Gefahr, sich allzu weit von der Fragestellung zu entfernen. Lesen Sie den Aufgabentext aufmerksam durch, besinnen Sie sich regelmäßig auf die Aufgabe und stellen Sie (nicht nur im Schlussteil) entsprechende Verbindungslinien her.
- Nehmen Sie sich Zeit für Einleitung und Schluss; begnügen Sie sich nicht mit einigen Gemeinplätzen. Diese Teile runden die Arbeit nicht nur ab, sondern können auch auf verschiedene Weise für die eigenen Zwecke genutzt werden: Haben Sie beispielsweise Schwierigkeiten mit der Fragestellung, so bietet sich die Einleitung dazu an, etwaige Mehrdeutigkeiten und Interpretationsmöglichkeiten deutlich zu machen. Es ist auch besser, explizit zu sagen, dass gewisse Bereiche im beengten Rahmen der Klausur nur kurz angerissen bzw. gar nicht dargestellt werden können, als sich dem Vorwurf auszusetzen, sie gar nicht bedacht zu haben.
- Auch korrektes Deutsch in der Arbeit ist von Bedeutung. Planen Sie deshalb unbedingt am Ende noch genügend Zeit ein, um den Text auf sprachliche und orthographische Fehler hin durchzusehen!

Bedenken Sie bitte in der Vorbereitung auf das Staatsexamen und während der Prüfungen, dass alle nur mit Wasser kochen. Geben Sie Ihr Bestes, gehen Sie das Examen mit sportlichem Ehrgeiz an, arbeiten Sie viel, aber bleiben Sie gesund.